

Schwerpflegebedürftigkeit (Pflegestufe II)

Hierzu gehören Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität (Grundpflege) mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Der Zeitaufwand für die Hilfe bei der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung muss im Tagesdurchschnitt mindestens drei Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens 2 Stunden entfallen müssen.

Schwerstpflegebedürftigkeit (Pflegestufe III)

Hierzu gehören Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität (Grundpflege) täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Pflege bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Der Zeitaufwand für die Hilfe bei der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung muss im Tagesdurchschnitt mindestens 5 Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens 4 Stunden entfallen müssen.

Zusätzliche Betreuungsleistungen/sogenannte „Pflegestufe 0“

Pflegebedürftige, die aufgrund von demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder einer psychischen Erkrankung erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf haben, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Betreuungsleistungen.

Dies sind Personen, bei denen der MDK in Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens feststellt, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz führen. Zusätzliche Betreuungsleistungen erhalten auch Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht (sogenannte „Pflegestufe 0“).

Der Umfang der Leistungspflicht der Pflegeversicherung richtet sich jeweils nach der festgestellten Pflegestufe und kann als Sach- oder Geldleistung gewährt werden.